



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VII ZB 9/14

vom

18. Januar 2017

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 2017 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Eick, die Richter Halfmeier und Prof. Dr. Jurgeleit sowie die Richterinnen Graßnack und Borris

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden vom 12. Februar 2014 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts F. Auf Antrag der Gläubigerin erließ das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - W. einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss betreffend den "Anspruch der Schuldnerin gegen die Gläubigerin auf Auszahlung der gesamten sich aus den Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgerichts B. vom 13. Mai 2013 ergebenden Kostenerstattungsansprüchen".
- 2 Gegen diesen Beschluss hat die Schuldnerin Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde der Schuldnerin zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.
- 3 Mit der Rechtsbeschwerde begehrt die Schuldnerin die Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdegerichts, die Aufhebung des Pfändungs- und

Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts W. und die Zurückweisung des Antrags auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

II.

4 Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthafte und im Übrigen zu-  
lässige Rechtsbeschwerde der Schuldnerin hat keinen Erfolg.

5 1. Das Beschwerdegericht hat im Wesentlichen ausgeführt:

6 Die von der Gläubigerin beantragte Pfändung in eigene Schuld sei jeden-  
falls dann zulässig, wenn sie dazu diene, dem Gläubiger die Verrechnung in  
den Fällen zu ermöglichen, in denen die allgemeinen Aufrechnungsvorausset-  
zungen nicht vorlägen oder die Aufrechnung aus prozessualen Gründen un-  
statthaft sei (BGH, Urteil vom 10. März 2011 - IX ZR 82/10, NJW 2011, 2649  
Rn. 14). Jedoch selbst dann, wenn derartige Hinderungsgründe für eine Auf-  
rechnung nicht vorlägen, sei die Pfändung der Gegenforderung zulässig. Dies  
ergebe sich daraus, dass die Pfändung gegenüber der Aufrechnung aufgrund  
der unterschiedlichen Wirkungen erhebliche Vorteile habe. Auf jeden Fall bringe  
die Pfändung als staatlicher Hoheitsakt dem Gläubiger häufig größere Klarheit  
und Rechtssicherheit, denn der Streit und die Zweifel über die Wirksamkeit ei-  
ner außergerichtlichen Aufrechnung könnten vermieden werden.

7 Die Rechtsbeschwerde sei zuzulassen, da der Bundesgerichtshof noch  
nicht die Frage entschieden habe, ob die Pfändung in eigene Schuld auch dann  
zulässig sei, wenn die Möglichkeit der Aufrechnung bestehe.

8 2. Die Entscheidung hält der rechtlichen Überprüfung stand.

9 Die vom Beschwerdegericht aufgeworfene Rechtsfrage hat der erkennende Senat bereits im Beschluss vom 5. Mai 2011 - VII ZB 17/10, MDR 2011, 882, juris Rn. 7, entschieden. Danach hat der Gläubiger grundsätzlich die Möglichkeit, eine dem Schuldner gegen ihn zustehende Forderung zu pfänden. Der Senat hat nur die - hier nicht einschlägige - Frage offen gelassen, ob dies auch möglich ist, wenn der Gläubiger ohne die Pfändung und Überweisung wegen eines materiellen Aufrechnungsverbots nicht aufrechnen kann. Auf dieser Grundlage hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - zu Recht den beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen. Aufrechnungsverbote sind nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht ersichtlich und werden von der Rechtsbeschwerde nicht geltend gemacht.

10 Im Übrigen wird von einer Begründung abgesehen (§ 577 Abs. 6 Satz 3  
ZPO).

11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Eick

Halfmeier

Jurgeleit

Graßnack

Borris

Vorinstanzen:

AG Wiesbaden, Entscheidung vom 16.12.2013 - 65 M 8444/13 -

LG Wiesbaden, Entscheidung vom 12.02.2014 - 4 T 12/14 -